

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. November 1998

NR.

2253

Einwohnergemeinde Kleinlützel: Genehmigung des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
13. NOV. 1998	
Akten-Nr.	0232.129.1
Abt.	Kenntnis
<i>geo</i>	<i>eg</i>

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt) zur Genehmigung. Dieses GWP besteht aus:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Situation 1 : 5'000 (Plan-Nr.: 2959.10.1 B)
- Technischer Bericht

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 10. August 1998 bis 8. September 1998. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das GWP wurde am 4. März 1998 durch den Einwohnergemeinderat genehmigt.

2. Erwägungen

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservezone bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszone (§ 155 PBG). Im vorliegenden GWP-Situationsplan sind diese Übergangszonen dargestellt, jedoch mit der Signatur Bauzonengrenze umfasst. Daraus kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugelände abgeleitet werden.

2.3. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:

- 3.1.1. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.1.2. Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan maßgebend.
- 3.3. Für die Schlossfabrik ist im gleichnamigen Reservoir eine min. Löschreserve von 50 m³ sicherzustellen. Für die Einspeisung in das Reservoir Schlossfabrik ist ein Leitungsdurchmesser von mindestens NW 100 mm vorzusehen.
- 3.4. Die Solothurnische Gebäudeversicherung verlangt an der Laufenstrasse vor der Überquerung der Lützel einen zusätzlichen Hydranten.
- 3.5. Das Konzept für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen ist innerhalb der nächsten 2 Jahre zu erstellen und dem Kanton zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Kleinlützel

Genehmigungsgebühr	Fr.	700. --	(Konto 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23. --	(Konto 5820.435.07)
	Fr.	723.--	

=====

Zahlungsart: 30 Tage netto, mit beigelegter Rechnung
Rechnungsstellung: erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2)

(Amt für Wasserwirtschaft 2; (Akten-Nr. 0232.129.01, 12901rrb_GWP Kleinlützel.doc), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft; Rechnungsführung Konto 6040.431.00, Pos. 23/230

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umweltschutz

Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Kleinlützel, 4245 Kleinlützel; mit Rechnung (Rechnungstellung erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

ARGE Jauslin + Stebler / Lienhard AG, Gässliackerstrasse 19, 4226 Breitenbach, mit 2 gen. Plandossier (folgt später)

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: „Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird genehmigt“.)

